



Amtsgericht Blomberg

Beschluss

Bei dem Amtsgericht Blomberg werden die richterlichen Geschäfte für das Jahr 2025 wie folgt verteilt:

I.

Dezernat 1 – Direktor des Amtsgerichts Friesen:

1. Geschäfte der Justizverwaltung und der allgemeinen Dienstaufsicht,
2. die richterliche Tätigkeit nach dem Schiedsamtsgesetz und der Schiedsmannordnung,
3. Zivilsachen,
4. Zwangsvollstreckungssachen,
5. Landwirtschaftssachen,
6. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG NW, soweit der Betroffene seinen Aufenthalt in Blomberg hat,
7. Entscheidungen über Befangenheitsgesuche,
8. alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind.

Vertretungsregelung:

- zu 1.-2., 5.-8.: 1. RiAG Wietbrock
2. Ri'inAG Wichmann

- zu 3.-4.: 1. Ri'inAG Wichmann
 2. RiAG Wietbrock

Dezernat 2 – Richter am Amtsgericht Wietbrock:

1. Familiensachen,
2. Adoptionssachen,
3. Nachlasssachen.

Vertretungsregelung:

- zu 1.-2.: 1. Ri'inAG Wichmann
 2. DirAG Friesen
- zu 3.: 1. DirAG Friesen
 2. Ri'inAG Wichmann

Dezernat 3 – Richterin am Amtsgericht Wichmann:

1. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene,
2. Bewährungsaufsicht über Erwachsene,
3. Jugendstrafsachen und Jugendbußgeldsachen,
4. Bewährungsaufsicht über nach Jugendstrafrecht Verurteilte,
5. Gs-Sachen,
6. die dem Amtsgericht bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte,
7. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG NW, soweit der Betroffene seinen Aufenthalt in Barntrop, Schieder-Schwalenberg oder Lügde hat,
8. Verfahren nach dem PolG NW.

Vertretungsregelung:

- zu 1.-6.: 1. DirAG Friesen
 2. RiAG Wietbrock

- zu 7.-8.: 1. RiAG Wietbrock
 2. DirAG Friesen

II.

Die Angelegenheiten der Güterichter in den Familien- und Zivilsachen i.S.v. §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 2 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO übernehmen die für das Amtsgericht Lemgo für Familiensachen und Zivilsachen bestellten Güterichterinnen und Güterichter. Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt gemäß der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Lemgo für die dort bestellten Güterichter.

III.

Im Anwendungsbereich der §§ 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG (Zurückverweisung von Straf- oder Bußgeldsachen an „eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts) gelten die Dezernate 1 bis 3 jeweils als eine Abteilung. Zuständig ist der geschäftsplanmäßige Vertreter.

IV.

Der richterliche Bereitschaftsdienst in den dienstfreien Zeiten an Werktagen und an den Wochenenden ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 lit. c) Bereitschaftsdienst-VO NW für den Bezirk des Landgerichts Detmold für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg beim Amtsgericht Detmold konzentriert. Er wird durch Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Detmold in Verbindung mit dem durch das Präsidium des Amtsgerichts Detmold erstellten Bereitschaftsdienstplan geregelt.

Blomberg, 23.12.2024,
das Präsidium des Amtsgerichts Blomberg:
